Stellungnahme des BAV zum Artikel «Neue Ungereimtheiten im Postauto-Skandal» in der SonntagsZeitung vom 21. Februar 2021

Das Bundesamt für Verkehr (BAV) nimmt zum obgenannten Artikel wie folgt Stellung:

1. Beim Fall PostAuto sind zwei Phasen zu unterscheiden. In der Zeit von spätestens 2007 bis 2015 nahm die Geschäftsleitung PostAuto jeweils das Jahresergebnis aus dem abgeltungsberechtigten Verkehr zur Kenntnis, das sich in den letzten Jahren auf 15 bis 18 Mio. Franken belief. Damit diese Gewinne bei der kommenden Periode nicht zu einer Abgeltungskürzung führten, wurden mit bis zu 18'000 fiktiven und damit widerrechtlichen Buchungen jährlich die Überschüsse auf 1 bis 3 Mio. Franken gekürzt und damit die Besteller getäuscht. Auf diese Sachlage bezieht sich die Aussage, dass betrügerische Handlungen zu vermuten sind. Die Sachlage ist umfangreich dokumentiert und die Geschäftsleitung PostAuto wurde von der Post freigestellt. Die Post zahlte in der Folge 205,3 Mio. Franken zu viel bezogene Subventionen und Zinsen an die Besteller zurück.

2. Ab 1. Januar 2016 wurde bei PostAuto das System mit fiktiven Buchungen durch ein Holding-Modell abgelöst, welches PostAuto-intern unter dem Projektnamen Impresa bekannt war. Holding-Strukturen können zweckdienlich sein, um verschiedene Geschäftsbereiche, insbesondere subventionierte und nicht-subventionierte Geschäftsfelder, transparent zu trennen. Das BAV hat sich deshalb, wie in anderen Fällen auch, nicht grundsätzlich gegen die Bildung einer PostAuto-Holding ausgesprochen. Es hat jedoch verlangt, dass die subventionsrechtliche Transparenz gewährleistet wird. Dass es zwischen PostAuto AG und BAV eine Korrespondenz gab im Hinblick auf die Installation eines Holdingmodells, ist entgegen den Behauptungen der «SonntagsZeitung» seit langem öffentlich bekannt und stellt keinerlei "Ungereimtheit" dar. Bereits im Untersuchungsbericht, den das Büro Kellerhals & Carrard im Auftrag der Post verfasste, wurde darauf referenziert, später auch im Untersuchungsbericht der parlamentarischen Geschäftsprüfungskommission.

3. Um die Einhaltung der subventionsrechtlichen Vorschriften zu prüfen, hat das BAV am 2. September 2016 eine Prüfung der Holding-Struktur bei PostAuto angekündigt, welche jene Vorkommnisse zu Tage brachte, welche als «Postauto-Affäre» bekannt wurden. Die Geschäftsleitung PostAuto hat sich gegen die Akteneinsicht und die Prüfung gewehrt. Erst nach Eskalation an den Verwaltungsrat der Post AG und nach einem Gespräch des Direktors BAV mit der damaligen Direktorin der Post am 8. September 2017 wurde die Akteneinsicht gewährt, welche dann zur Aufdeckung der gesetzeswidrigen konzerninternen Verrechnungen mit Gewinnzuschlägen führten. Die neue PostAuto-Führung hat das Impresa-Holding-Modell aufgelöst, da die Struktur primär der Subventionsoptimierung diente und für die Führung von PostAuto unzweckmässig war.

4. Das im Zeitungsartikel erwähnte Steuerruling, welches durch die Steuerbehörden des Kantons Bern ohne Einbezug des BAV abgeschlossen wurde, beurteilt einzig die Zuordnung der Überschüsse auf verschiedene Gebietskörperschaften aus steuerrechtlicher Sicht, prüft jedoch nicht die subventionsrechtlichen Belange. Es kann deshalb nicht als Argument für die subventionsrechtliche Korrektheit des Modells angeführt werden.

5. Im öffentlichen Verkehr sind verschiedene Unternehmen als Holding ausgestaltet. Die im Bericht erwähnte Holding der Matterhorn-Gotthard-Bahn ist mit der Impresa-Struktur von PostAuto nicht vergleichbar. Unterschiedliche Geschäftsbereiche (wie Eisenbahn-Infrastruktur, Verkehrsbereich) werden subventionsrechtlich transparent dargestellt. Eine bilanztechnische Trennung dieser Bereiche ist auch gesetzlich vorgeschrieben. Die Holding wurde bei der Fusion der Furka-Oberalp-Bahn mit der Visp-Zermatt-Bahn zur Matterhorn-Gotthard-Bahn umgesetzt. Das BAV hat die Arbeiten im Jahr 2002 begleitet, da der Bund bei der Furka-Oberalp-Bahn als Eigentümer beteiligt war.
   Die Verkehrsbetriebe Luzern kennen eine vergleichbare Struktur wie die Impresa-Holding von PostAuto, indem die hauptsächlichen Aktivitäten für die Erbringung von konzessionierten Leistungen in eine Tochtergesellschaft ausgegliedert wurden. Aus diesem Grund wurden auch in diesem Fall Prüfungen durchgeführt. Weil das Konstrukt genützt wurde, um nicht gerechtfertigte Gewinne abfliessen zu lassen, verlangen die Besteller auch hier eine Rückerstattung.